



III-34 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 94 031/45-III/5/80

Bearbeiter: Dr. WIESENER
Tel.Nr. 0222/6626/520 DW

Jahresbericht 1979 der Zivildienstkommission gemäß § 54 Abs. 2 und des Bundesministers für Inneres gemäß § 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz, BGBl.Nr. 187/1974;

Vorlage an den Nationalrat.

REPUBLIK ÖSTERREICH Präsidium des Nationalrates	
Zl.	III-34 ol. B.-NR/80
Bl.	5
Datum	1980-02-26

An den

Nationalrat,
z.Hd. des Herrn Ersten
Präsidenten Anton BENYA,

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W I E N

In Entsprechung der §§ 54 Abs. 2 und 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz, BGBl.Nr. 187/1974, wird berichtet:

- I) Gemäß § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz hat die Zivildienstkommission jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen (§ 37 Abs. 2 Zivildienstgesetz) im abgelaufenen Jahr zu verfassen, der vom Bundesminister für Inneres zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Zivildienstkommission dem Nationalrat vorzulegen ist.
- A) Die Zivildienstkommission hat in Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung unter Zahl: 94 031/44-ZDK/V3/80 vom 28.1.1980 den als Anlage 1 angeschlossenen Bericht erstattet.
- B) Stellungnahme zu der unter Pkt. 9 des Berichtes der Zivildienstkommission angeführten Empfehlung über die Erledi-

gung der von einem Zivildienstpflichtigen gemäß § 37 Abs. 1 Zivildienstgesetz erstatteten Beschwerde:

Im Berichtszeitraum führte der Zivildienstleistende Gottfried L. Beschwerde, es sei ihm vom Bundesministerium für Inneres durch einen abweisenden Bescheid kein Quartiergeld gewährt und die Hereinbringung der für die Zeit seines stationären Spitalsaufenthaltes zu Unrecht empfangenen Bezüge verfügt worden.

Diese Beschwerde wurde von mir im Sinne der von der Zivildienstkommission gemäß § 37 Abs. 2 Zivildienstgesetz abgegebenen Empfehlung wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen.

Erfahrungen:

Wie diese gezeigt haben, wurde von der Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an die Zivildienstkommission auch im Berichtszeitraum kaum Gebrauch gemacht.

II) Gemäß § 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz hat der Bundesminister für Inneres dem Nationalrat jährlich über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist bis zum 1. März des folgenden Jahres zusammen mit dem Bericht nach § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz vorzulegen. Hiezu wird berichtet:

A) Der Stand an Zivildienstpflichtigen zum 31. Dezember 1979 beträgt 11 277.
Näheres ist aus der Anlage 2 ersichtlich.

Erfahrungen:

Wie daraus ersehen werden kann, ist auch im Berichtszeitraum ein wesentlich größerer Anfall an Zivildienstpflichtigen zu verzeichnen (2489 Anerkennungen durch die Zivildienstkommission) als auf Grund der Annahmen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage, 603 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP (höchstens 1000 Zivildienstwerber pro Jahr)

- 3 -

zu erwarten gewesen wären.

- B) Mit Stichtag 31.12.1979 bestehen im Rahmen der Zivildienstverwaltung 365 anerkannte Einrichtungen mit insgesamt 3 593 Zivildienstplätzen. Im übrigen wird auf Anlage 3 verwiesen.

Erfahrungen:

Bei der Schaffung von Zivildienstplätzen kommt dem Umstand Bedeutung zu, daß darauf weder das Bundesministerium für Inneres noch die Landeshauptmänner einen direkten Einfluß haben. Nach § 4 Abs. 1 Zivildienstgesetz erfolgt nämlich die Anerkennung einer Einrichtung als geeigneter Träger des Zivildienstes auf Antrag eines im § 4 Abs. 2 Z 1 bis 3 Zivildienstgesetz genannten Rechtsträgers. Dennoch konnten im Berichtszeitraum teils durch Anerkennung neuer Einrichtungen, teils durch Aufstockung der Zahl der Zivildienstplätze bei bereits anerkannten Einrichtungen 275 zusätzliche Zivildienstplätze geschaffen werden.

Die bereits im Mai 1979 eingeleiteten Bestrebungen, weitere Zivildienstplätze im sozialen Bereich insbesondere in der Altenhilfe und der Behindertenbetreuung zu schaffen, werden fortgesetzt werden.

Auch im Berichtszeitraum konnten von den im § 3 Abs. 2 Zivildienstgesetz genannten Einsatzgebieten für Zivildienstleistende im Bereich Meliorationen keine, im Bereich der Lawinen- und Wildbachverbauung können wohl nur schwer Einrichtungen gefunden werden.

- C) Verträge zwischen dem Bund und anderen Rechtsträgern nach § 41 Zivildienstgesetz über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen:

Mit Stichtag 31.12.1979 bestehen 121 Verträge im Sinne des § 41 Zivildienstgesetz. Sie

- 4 -

erfassen 333 Einrichtungen mit 3414 Zivildienstplätzen. Hinsichtlich der restlichen 33 Einrichtungen mit 179 Zivildienstplätzen sind Verhandlungen im Gange.

Erfahrungen:

Nach § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz hat der Rechtsträger von anerkannten Einrichtungen für den Einsatz von Zivildienstpflichtigen eine angemessene Vergütung an den Bund zu leisten. Hierbei ist insbesondere der Wert zu berücksichtigen, den die Dienstleistung für den Rechtsträger hat.

Eine solche Vergütung ist somit im einzelnen auszuhandeln und die Höhe derselben individuell festzusetzen. Diese vom Gesetz vorgesehene flexible Vorgangsweise hat sich bewährt, weil es auf diese Weise möglich ist, auf individuelle Belange Rücksicht zu nehmen. Solche Belange sind z.B.: Für den Rechtsträger ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeit auf Bereichen, in denen nunmehr auch Zivildienstleistende eingesetzt werden; Tätigkeiten, die nicht nur schlechthin dem öffentlichen Wohl, sondern diesem im besonderen Maße dienen; für den Bund, wenn die Zivildienstleistenden durch den Einsatz im ordentlichen Zivildienst Kenntnisse und Fähigkeiten (Erfahrungen) erlangen, die für einen Einsatz im außerordentlichen Zivildienst von besonderer Bedeutung sind.

Die Vergütungen, die der Bund vom Rechtsträger für Naturalleistungen an Zivildienstleistende zu leisten hat (§§ 25 Abs. 2 und 38 Abs. 1 Zivildienstgesetz), haben sich nach § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz nach den Gesteuerungskosten zu richten. Die hauptsächlichsten Naturalleistungen, die von den Rechtsträgern an die Zivildienstleistenden erbracht werden, betreffen die Beistellung von Quartier, Verpflegung, Arbeitskleidung und Reinigung der Arbeitskleidung. In vielen Fällen sind jedoch die Rechtsträger wegen der damit verbundenen Administration nicht bereit, solche Naturalleistungen zu erbringen. In diesen

Fällen muß der Bund die in der Regel wesentlich höheren Barbezüge an die Zivildienstleistenden zahlen.

Um dennoch die dem Bund in diesen Belangen entstehenden Kosten möglichst niedrig zu halten, wird bei Vertragsabschlüssen stets getrachtet, daß den Zivildienstleistenden von den Rechtsträgern (Einrichtungen) Naturalleistungen beigestellt werden. Vor allem Quartier und volle Verpflegung. Die von Rechtsträgern dafür berechneten Sätze liegen wesentlich (oft um 50 % und mehr) unter jenem Betrag, welchen der Bund den Zivildienstleistenden in bar auszahlen müßte, wenn diese Naturalleistungen nicht erbracht würden. Derzeit betragen die Barbezüge für das Quartier S 2 520,— und für Kostgeld S 3 600,— je Monat. Wie sich allerdings immer mehr zeigt, melden sich die Zivildienstpflichtigen zur Ableistung ihres Zivildienstes (§ 9 Abs. 3 Zivildienstgesetz) gerne zu Einrichtungen, welche diese Naturalleistungen nicht erbringen, um auf diese Weise in den Genuß der Barbezüge zu kommen.

D) Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst:

In der Zeit vom 1.1. bis 31.5.1979 leisteten die mit 1.10.1978 zugewiesenen 1 006 Zivildienstleistenden und in der Zeit vom 1.6. bis 31.12.1979 die mit 1.6.1979 zugewiesenen 1 141 Zivildienstleistenden ihren ordentlichen Zivildienst, soweit dieser nicht aus wichtigen Gründen (§§ 13 und § 19 Zivildienstgesetz) vorzeitig unterbrochen werden mußte. Näheres siehe Anlagen 4 und 5.

Erfahrungen:

Um eine bestimmte Anzahl von Zivildienstpflichtigen zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes zuweisen zu können, sind vorher eine Reihe von Arbeiten zu verrichten. Damit z.B. am 1.6.1979 die oa. 1141 Zivildienst-

pflichtigen anerkannten Einrichtungen zugewiesen werden konnten, war es erforderlich, 1508 Personalakten zu bearbeiten. Gemäß § 9 Abs. 1 Zivildienstgesetz ist zu prüfen, ob die Zivildienstpflichtigen für die bei der Einrichtung zu erbringenden Tätigkeiten die erforderlichen Fähigkeiten und die körperliche Eignung besitzen. Im Sinne des § 9 Abs. 3 Zivildienstgesetz ist den Zivildienstpflichtigen Gelegenheit zu geben, Wünsche hinsichtlich der Einrichtung vorzubringen, bzw. wenn diesen Wünschen nicht entsprochen werden kann, sind - soweit möglich - diesen andere Einrichtungen zur Auswahl vorzuschlagen. Ferner muß auf berechtigte Wünsche von Rechtsträgern, wie besondere Kenntnisse der Zivildienstpflichtigen (Führerschein, Erste-Hilfe-Kurs, Erfahrung oder Ausbildung als Sozialhelfer), zum Teil aber auch darauf Rücksicht genommen werden, daß die zugewiesenen Zivildienstleistenden keine Vorstrafen wegen Eigentums- oder Suchtgiftdelikten aufweisen. Die relativ hohe Wegfallquote von 367 im Zuge des Zuweisungsverfahrens für den Termin 1.6.1979 bearbeiteten 1508 Akten ($1508 - 367 = 1141 = \text{ca. } 32\%$) ist auf eine Reihe von Zuweisungshindernissen zurückzuführen, wie begründete Anträge auf Aufschub vom Antritt oder Befreiung von der Leistung des ordentlichen Zivildienstes - meist vor, häufig aber auch erst nach Versendung der Zuweisungsbescheide -, interne kurzfristige Zurückstellungen aus wichtigen, in der Person des Zivildienstpflichtigen gelegenen Gründen, Untauglichkeit auf Grund amtsärztlicher Untersuchungen, Auslandswohnsitz und unbekannter Aufenthalt.

Für die zum Zuweisungstermin 1.6.1979 vorhandenen weit über 3000 Zivildienstplätze bei anerkannten Einrichtungen haben deren Rechtsträger laut den ho. eingelangten Bedarfsanmeldungen einen Bedarf für 2327 Plätze angemeldet. Unter Bedachtnahme darauf, daß für 6 Zivildienstplätze noch kein Vertrag nach § 41 Zivildienstgesetz ab-

- 7 -

geschlossen worden war und von den 1141 zugewiesenen Zivildienstpflichtigen 1124 den Dienst angetreten haben (17 Nichtantritte), verbleiben 1197 Zivildienstplätze, die mangels entsprechender Verwaltungskapazität nicht besetzt werden konnten. Näheres siehe Anlage 5.

Bei der am 27.11.1979 beim Bundesministerium für Inneres mit Vertretern der Ämter der Landesregierungen und der Rechtsträger von Einrichtungen abgehaltenen Besprechung über den Austausch von Erfahrungen bei Vollziehung des Zivildienstgesetzes konnte festgestellt werden, daß - von Ausnahmefällen abgesehen - der Einsatz von Zivildienstpflichtigen als sehr positiv und wertvoll empfunden wird. In diese Richtung weist auch der Umstand, daß eine Reihe von Zivildienstpflichtigen nach Leistung des ordentlichen Zivildienstes ehrenamtlich beim Österreichischen Roten Kreuz und beim Arbeiter-Samariter-Bund mitarbeiten und einige sogar in ein Dienstverhältnis übernommen worden sind. Wegen besonderer Verdienste bzw. Leistungen wurden 27 Zivildienstleistenden Verdienst- bzw. Katastrophenmedaillen verliehen; 18 Zivildienstleistende bekamen Dekrete, in denen ihnen Dank und Anerkennung ausgesprochen wurde.

E) Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes:

Im Berichtszeitraum wurden	183
Befreiungsanträge (§ 13 Abs. 1 Z 1 und 2 Zivildienstgesetz) und	698
Aufschubanträge (§ 14 Z 1 bis 3 Zivildienstgesetz) erledigt. Von den 183 Fällen wurden	110
Fälle und von den 698 Fällen	673
Fälle positiv entschieden.	

Dies ergibt gegenüber dem Vorjahresbericht eine Steigerung der erledigten Fälle, und zwar bei den Befreiungen um 10,2 % und bei den Aufschüben um 18,3 %. Im übrigen wird auf Anlage 6 verwiesen.

- 8 -

Erfahrungen:

Der Zeitraum, für welchen Aufschübe bzw. Befreiungen ausgesprochen wurden, beträgt bei ersteren durchschnittlich 5 Jahre, bei letzteren durchschnittlich 2 Jahre. 453 Zivildienstwerber haben bereits im Verfahren vor der Zivildienstkommission den Wunsch geäußert, insbesondere wegen Berufsvorbereitung oder Studiums den ordentlichen Zivildienst zu einem späteren Zuweisungstermin antreten zu wollen. Die Zahl der oa. Anträge ist wesentlich davon abhängig, ob in das betreffende Jahr ein Zuweisungstermin (ungerade Jahre) fällt oder 2 solche Termine (gerade Jahre) fallen.

Bei den Ermittlungsverfahren kommt es häufig zu Verzögerungen, weil viele Antragsteller keine oder unzureichende Beweismittel vorlegen, so z.B. bei Überschreiten der durchschnittlichen Dauer der angegebenen Studienrichtung bloß eine Inskriptionsbestätigung einer Universität oder Hochschule. Bei Befreiungsanträgen nach § 13 Abs. 1 Z 2 Zivildienstgesetz (besonders rücksichtswürdige familiäre Interessen) werden oft für die konkrete Angelegenheit unzureichende Bestätigungen vorgelegt, sodaß amtliche Erhebungen oder amtsärztliche Gutachten notwendig werden. Stellungnahmen von Interessensvertretungen geben wiederholt ausschließlich Behauptungen des Antragstellers oder seines Dienstgebers wieder, sodaß sie keine objektive Unterstützung des Antrages darstellen können.

F) Nicht in den ordentlichen Zivildienst einzurechnende Zeiten (§ 15 Zivildienstgesetz):

Im Berichtszeitraum wurden in	69
Fällen	1487
Tage in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes nicht eingerechnet, und zwar	5
Tage wegen in Untersuchungshaft verbrachter Zeit (§ 15 Abs. 2 Z 1 Zivildienstgesetz) und	1482

Tage wegen grob fahrlässigen Fernbleibens vom Zivildienst (§ 15 Abs. 2 Z 3 Zivildienstgesetz).

Erfahrungen:

Die als nichteinrechenbar festgestellten Zeiten (Restzeiten) werden an einem der nächsten Zuweisungsturnusse nachgedient. Soweit bei der Feststellung von nichteinrechenbaren Zeiten der Verdacht besteht, daß eine der im Abschnitt K des Zivildienstgesetzes normierten Strafbestimmungen verletzt wurde, wird Anzeige an die für das Strafverfahren (Verwaltungsstrafverfahren) zuständige Stelle erstattet.

G) Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen (§ 32 Abs. 5 Zivildienstgesetz):

Durch Nichteinrechnung von Zeiten in den ordentlichen Zivildienst (§ 15 Zivildienstgesetz), durch Versetzungen von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 Zivildienstgesetz), durch Unterbrechung des Zivildienstes (§ 19 Zivildienstgesetz) aber auch durch unrichtige Angaben des Zivildienstleistenden bei Antritt des Zivildienstes z.B. über seinen Haupt- bzw. Zweitwohnsitz (§ 27 Abs. 2 Zivildienstgesetz) und sonstige Umstände wie Krankenhausaufenthalt, entsteht eine Reihe von Übergüssen an Bezügen, die vom Bundesministerium für Inneres nach § 32 Abs. 5 Zivildienstgesetz nach den Bestimmungen der §§ 13a und 13b Gehaltsgesetz 1956 festzustellen und hereinzubringen sind. Soweit diese Beträge nicht durch Abzug von den laufenden Bezügen einbehalten oder auf Grund einfacher Aufforderung einbezahlt werden, müssen hereinbringungsbescheide erlassen werden.

Im Berichtszeitraum wurden in	81
Fällen solche hereinbringungen im Betrage von insgesamt	S 319 363,69
verfügt. Hievon konnte in	48
Fällen ein Betrag von	S 162 319,54

verecinnahmt werden. In 33
 Fällen ist hinsichtlich eines Betrages von ... S 157 044,15
 die gesetzte Frist zur Rückerstattung teils
 noch nicht abgelaufen, teils mußte die Voll-
 streckung eingeleitet werden.

Aus dem Jahre 1978 waren bis 31.12.1979 weite-
 re Fälle im Gesamtbetrag von S 6 591,70
 offen.

Erfahrungen:

Die offenen Fälle gründen sich auf Zahlungsunfähigkeit
 der Verpflichteten. In diesen Fällen müssen, soweit
 nicht auf Grund von begründeten Stundungsersuchen an-
 gemessene Raten bewilligt werden, Vollstreckungsersu-
 chen des Bundesministeriums für Inneres an die zustän-
 digen Bezirksverwaltungsbehörden gerichtet werden.

H) Verpflichtung zu einer anderen Dienstleistung bei dersel-
 ben Einrichtung (§ 17 Zivildienstgesetz), Versetzung von
 Zivildienstleistenden zu einer anderen Einrichtung (§ 18
 Zivildienstgesetz) und Unterbrechung des Zivildienstes
 (§ 19 Zivildienstgesetz):

Im Berichtszeitraum wurden in 3
 Fällen Verpflichtungen nach § 17 Zivildienstgesetz,
 in 101
 Fällen Versetzungen nach § 18 Zivildienstgesetz und
 in 84
 Fällen Unterbrechungen nach § 19 Zivildienstgesetz
 ausgesprochen.

Erfahrungen:

Bei den Versetzungen ist gegenüber dem Vorjahr eine Stei-
 gerung eingetreten. Zum größten Teil ist sie auf Einstel-
 lungsuntersuchungen zurückzuführen, insbesondere bei Ein-
 richtungen der ÖPTV und der Gemeinde Wien, bei denen sich

- 11 -

für die bei der Einrichtung zu erbringenden Tätigkeiten eine mangelnde körperliche Eignung der Zivildienstleistenden herausgestellt hat, die im Auswahlverfahren anhand der Aktenlage nicht festgestellt werden konnte.

Die angeführten Unterbrechungen des Zivildienstes gründen sich zum Teil auf Anträge der Rechtsträger (15 Fälle) wegen mangelnden Bedarfes an der weiteren Dienstleistung und zum Teil (68 Fälle) wurden sie von Amts wegen verfügt. In 65 dieser Fälle war mangelnde gesundheitliche Eignung des Zivildienstleistenden, in den übrigen 3 Fällen Verhaftung der betreffenden Zivildienstleistenden wegen Vergehens nach dem Suchtgiftgesetz die Ursache für eine solche Maßnahme.

J) Überwachung der Einhaltung der den Zivildienstpflichtigen (Zivildienstleistenden) und den Rechtsrügern der Einrichtungen aus dem Zivildienstgesetz anfließender Pflichten sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen:

- a) Von den Überwachungsbehörden (Landeshauptmänner und Bezirksverwaltungsbehörden - § 55 Zivildienstgesetz) wurden bei der stichprobenweisen Überprüfung keine groben Mängel der den Zivildienstleistenden und den Rechtsrügern der Einrichtungen aufgetragenen Pflichten festgestellt.

In Berichtszeitraum wurden von den Überwachungsbehörden folgende stichprobenweise Überprüfungen durchgeführt:

-- Im Bundesland Salzburg:

Heim für Beschäftigungstherapie Salzburg,
Verein Lebenshilfe für Behinderte,
Post- und Telegraphenamt 5020 Salzburg,
Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark,
Landesnervenklinik Salzburg und
Landeskrankenanstalten Salzburg.

Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

- 12 -

- Im Bundesland Tirol:

Jugendzentrum Z 6 Innsbruck.

Die Überprüfung ergab, daß die eingesetzten Zivildienstleistenden nur zum Teil entsprechend den im Zuweisungsbescheid genannten Tätigkeiten beschäftigt würden. Der Rechtsträger wurde verhalten, dafür Sorge zu tragen, daß die Zivildienstleistenden bei Erbringung des Zivildienstes bei Tätigkeiten im Bereich der Sozialhilfe entsprechend der im § 3 Abs. 1 Zivildienstgesetz genannten Belastung beschäftigt werden.

- Im Bundesland Oberösterreich:

Heilpädagogischer Kindergarten Linz.

Die Überprüfung ergab, daß der eingesetzte Zivildienstleistende während des Urlaubs des Vorgesetzten unregelmäßig beaufsichtigt worden ist. Der Rechtsträger wurde aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Änderung dieses Zustandes vorzunehmen.

- Im Bundesland Niederösterreich:

Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Mistelbach.

Hier wurde festgestellt, daß ein Zivildienstleistender unentschuldig dem Dienst ferngeblieben war. Er wurde deshalb an die Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt.

- b) In Wahrung der dem Bundesministerium für Inneres obliegenden Dienstaufsicht wurden als Träger des Zivildienstes anerkannte Einrichtungen der ÖPTV in Wien und in der Steiermark durch Vertreter des Bundesministeriums für Inneres besucht. Hierbei konnte erreicht werden, daß Zivildienstleistende einer postärztlichen Einstellungsuntersuchung unterzogen werden, sofern die betreffenden Zivildienstpflichtigen nach Dienstantritt gesundheitliche Um-

stände bekanntgeben, die ihre Eignung zur Leistung der im Zuweisungsbescheid genannten Tätigkeiten in Zweifel ziehen lassen. Dadurch konnte das Ausmaß der Krankmeldungen von Zivildienstleistenden bei Einrichtungen der ÖPTV gesenkt werden. Weiters wurde angeregt, für Zivildienstleistende die gleiche Dienstzeit einzurichten, wie sie für sonstige mit ähnlichen Tätigkeiten Beschäftigte der ÖPTV gilt, um die volle Integration der Zivildienstleistenden in die bei den einzelnen Einrichtungen bestehenden Arbeitsgruppen herbeizuführen.

c) Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden:

Zur Überwachung der Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden wurden die Einrichtungen verpflichtet, laufend Dienstabwesenheitslisten zu führen und diese mit den entsprechenden Belegen monatlich im Nachhinein dem Bundesministerium für Inneres zur Auswertung vorzulegen.

Bei Überprüfung dieser Dienstabwesenheitslisten konnte festgestellt werden, daß die Dienstabwesenheiten gemessen an der gesamten zu erbringenden Dienstzeit im Berichtszeitraum durchschnittlich 6,76 % betragen haben.

Erfahrungen:

Gegenüber dem Berichtszeitraum 1978 ist trotz einer Steigerung der Gesamtdienstzeit durch einen vermehrten Einsatz im ordentlichen Zivildienst ein leichtes Sinken der Dienstabwesenheiten zu verzeichnen. Dieser Umstand ist auf rasche Versetzungen von Zivildienstleistenden bzw. Unterbrechungen des Zivildienstes nach über Initiative der Rechts-träger durchgeführte Einstellungs-, vertrauensärztliche und amtsärztliche Untersuchungen, ferner auf gezielte Kontrollen zurückzuführen.

d) Anzeigen nach Abschnitt X des Zivildienstgesetzes (Strafbestimmungen):

Im Berichtszeitraum wurden	56
Anzeigen gegen Zivildienstpflichtige erstattet, und zwar in	5
Fällen an die örtlich zuständige Staatsan- waltschaft und in	51
Fällen an die örtlich zuständige Bezirksverwal- tungsbehörde.	

Erfahrungen:

Die Bezirksverwaltungsbehörden verhängen mitunter Geldstrafen trotz gesetzlich angedrohtem Primärarrest, ohne daß die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes im Sinne des § 20 Verwaltungsstrafgesetz gerechtfertigt gewesen wäre. Bei manchen Bezirksverwaltungsbehörden ist die Bereitschaft zu erkennen, Verwaltungsstrafverfahren nach dem Zivildienstgesetz einzustellen und geringfügige Geldstrafen zu verhängen, obwohl ein Strafrahmen bis zu S 3 000,— möglich wäre. Der Unrechtsgehalt im Einzelfall sollte durch bessere Differenzierung im Strafausmaß entsprechend beachtet werden, um eine bessere spezialpräventive Wirkung erzielen zu können. Insbesondere in Fällen, in denen der Dienst eines Zivildienstleistenden unterbrochen wurde und eine neuerliche Zuweisung notwendig wird, wäre der allfällige Strafvollzug vor neuerlicher Zuweisung notwendig; das Erledigungstempo in Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstößen gegen die Strafbestimmungen des Zivildienstgesetzes entspricht mitunter dieser Notwendigkeit nicht. Mit Rücksicht darauf, daß vor allem Verwaltungsstrafen nach Abschnitt X des Zivildienstgesetzes das einzige entsprechende Disziplinarmittel gegen Zivildienstleistende darstellen, muß eine Verbesserung der bisherigen Praxis angestrebt werden. Es ist beabsichtigt, in Zukunft festgestellte Mängel in Verwaltungsverfahren der zuständigen Oberbehörde bekanntzugeben, um hier eine Änderung herbeizuführen.

- 15 -

K) Finanzielle Gebarung im Bereiche des Zivildienstes (§ 57 Abs. 3 Zivildienstgesetz):

a) Ausgaben 1/1117 Zivildienst (Zweckgebundene Gebarung):

Im Berichtszeitraum wurden an Ausgaben getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen) ...	S 85,551.354,--
beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 Aufwendungen	S 12,559.676,--
	<u>S 98,111.030,--</u>

Verglichen mit den Ausgaben des Vorjahres ergeben sich Mehrausgaben von:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177	S 19,390.811,--
beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178	S 1,798.876,--
	<u>S 21,189.687,--</u>

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Note vom 20.12. 1979, Zahl: 26.0210/14-II/4/79, gemäß Art. V Abs. 1 Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1979, die Überschreitung des Bundesvoranschlages 1979 beim Ansatz 1/11177, in der Höhe von S 3,700.000,-- genehmigt. Die tatsächliche Überschreitung betrug S 2,711.354,--.

Diese Überschreitung im Jahre 1979 ist vor allem auf einen vermehrten Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst, eine größere als ursprünglich angenommene Zahl von anspruchsberechtigten Personen für Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, eine Anhebung der Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel (Post und Bahn) und auf das Steigen der Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht und damit verbunden der Tätigkeit der Zivildienstkommission zurückzuführen.

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178 ergeben sich die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr vor allem wegen des

- 16 -

vermehrten Einsatzes von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst, infolge der Valorisierung der mit den Rechtsträgern gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz vereinbarten Vergütungen um 4,2 % mit Wirksamkeit vom 1.1.1979 und wegen der Nachschaffung von Zivildienstabzeichen in Metallausführung sowie Neuanschaffung von Zivildienstabzeichen in Stoffausführung. Im übrigen wird auf die Anlagen 7 und 8 verwiesen.

b) Einnahmen 2/1117 Zivildienst (zweckgebundene Gebarung):

Im Berichtszeitraum wurden an Einnahmen getätigt:

Beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170

(zweckgebundene Einnahmen) S 19.020.598,--

Verglichen mit den Einnahmen des Vorjahres bei demselben finanzgesetzlichen Ansatz er-

geben sich Mehreinnahmen von S 5.897.980,--

Näheres siehe Anlage 9.

Diese Mehreinnahmen im Jahre 1979 sind vor allem auf einen vermehrten Einsatz von Zivildienstpflichtigen, außerdem auch auf eine 4,2%ige Valorisierung der von den Rechtsträgern der Einrichtungen gemäß § 41 Abs. 1 Zivildienstgesetz an den Bund zu leistenden Vergütungen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1979 zurückzuführen.

c) Auf Grund eines Übereinkommens mit der Österreichischen Postsparkasse wurden die Bezüge von in Einrichtungen der Österreichischen Bundesbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltung zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes eingesetzten Zivildienstpflichtigen, beginnend mit dem Zuweisungstermin 1. Februar 1978, auf ein von diesen zu eröffnendes Bezugskonto überwiesen. Da sich diese Vorgangsweise bestens bewährt hat, wurde von der bisher praktizierten Form der Auszahlung (Überweisung der Bezüge an die Einrichtungen, Barauszahlung durch diese) mit 1. Juni 1979 abgegangen und die Bezüge sämtlicher Zivildienstleistenden bargeldlos ausbezahlt.

- 17 -

An der Situation, daß Überschüsse in der Zivildienstgebarung, wie sie im § 57 Abs. 1 Zivildienstgesetz vom Gesetzgeber angenommen wurden, nicht erzielt werden können, hat sich auch im Berichtszeitraum nichts geändert. Im übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den bisherigen Jahresberichten verwiesen.

Beilagen

22. Februar 1980

Der Bundesminister:



Anlagenverzeichnis

zu Zahl: 94 031/45-III/5/80

1. Jahresbericht 1979 der Zivildienstkommission
Zahl: 94 031/44-ZDK/VS/80 vom 28.1.1980,
2. Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige
für das Jahr 1979,
3. Statistik über gemäß § 4 Zivildienstgesetz an-
erkannte und widerrufenen Einrichtungen und Zi-
vildienstplätze,
4. Zuweisungsstatistik,
5. Zivildienstpflichtige, die noch keinen Zivil-
dienst geleistet haben,
6. Statistik über die Befreiung von der Leistung
bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zi-
vildienstes,
7. Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177,
8. Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178,
9. Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170.

Beilage 1

REPUBLIK ÖSTERREICH

Zivildienstkommission
beim Bundesministerium für Inneres

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 94 031/44-ZDK/VS/80

Bei Beantwortung bitte angeben

Jahresbericht 1979

An den
Nationalrat
im Wege des Herrn Bundesministers
für Inneres
Herrngasse 7
1014 W i e n

Nach einer am 23.1.1980 abgehaltenen Beratung mit den Senatsvorsitzenden und Berichterstattern der Zivildienstkommission, an der auch Vertreter der im § 47 Abs. 3 Z 3 und 4 Zivildienstgesetz genannten Körperschaften und Organisationen teilgenommen haben, wird nachstehender

B e r i c h t

über die Tätigkeit der Zivildienstkommission im abgelaufenen Kalenderjahr erstattet:

- 1) In der Zeit von 1.1.1979 bis 31.12.1979 sind bei der Zivildienstkommission nach den Aufzeichnungen der Geschäftsstelle insgesamt 3 796 Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht gem. § 5 Zivildienstgesetz eingelangt.

Hievon entfielen auf:

- 2 -

		dazu Vergleichszahlen der Jahre			
		1975	1976	1977	1978
Burgenland	80	46	21	40	39
Kärnten	276	120	120	111	126
Niederösterreich	700	286	234	342	452
Oberösterreich	784	515	372	505	623
Salzburg	200	118	106	110	139
Steiermark	310	362	243	250	252
Tirol	315	206	134	181	205
Vorarlberg	232	161	134	125	203
Wien	899	667	651	595	875
Summe:	3 796	2 481	2 015	2 259	2 914

Bei einem Vergleich dieser Zahlen, die allerdings dem Umstand nicht Rechnung tragen, daß 1975 von der Zivildienstkommission insgesamt 386 vom Bundesministerium für Landesverteidigung nicht erledigte Anträge auf Befreiung vom Dienst mit der Waffe gem. § 25 Wehrgesetz übernommen worden sind, ergibt sich eine Zunahme der Befreiungsanträge, und zwar seit 1975 von rund 53 % und seit dem Vorjahr um 30 %.

2) Aus dem Jahr 1978 wurden 716 nicht erledigte Akten übernommen. Zu behandeln waren schon im Geschäftsjahr insgesamt 4 512 Akten. Davon wurden (nach den Aufzeichnungen der Berichterstatter) 3 377 Verfahren durch Bescheide abgeschlossen, 1 135 hingegen waren am Jahresende offen. Dies entspricht dem Anfall von rund 3 1/2 Monaten und einer Zunahme der anhängig gebliebenen Akten gegenüber dem Vergleichsjahr 1978 von 58 %.

3) Die fünf Senate der Zivildienstkommission verhandelten im Berichtsjahr an 185 Tagen, und zwar

- 3 -

der Senat 1	10 mal in Klagenfurt 24 mal in Wien
der Senat 2	18 mal in Graz 11 mal in Wien
der Senat 3	19 mal in Linz 25 mal in Wien
der Senat 4	16 mal in Linz 13 mal in Salzburg 13 mal in Wien
der Senat 5	6 mal in Bregenz 18 mal in Innsbruck und 12 mal in Wien

An diesen Verhandlungstagen wurden 3 676 Akten behandelt. Davon wurden 299 Fälle vertagt und 3 377 Anträge erledigt, was einer Erledigungszahl von 18,25 Akten pro Verhandlungstag entspricht.

Bei einem Vergleich mit den im Vorjahrsbericht angeführten Zahlen ergibt sich, daß die Zahl der anhängigen Akten trotz gesteigerter Verhandlungstätigkeit (25 Verhandlungstage mehr) und effizienterer Arbeitsweise (Steigerung der Erledigungszahl von 17,43 auf 18,25) überproportional zugenommen hat. Es scheint also dzt. die Grenze der Leistungsfähigkeit der Zivildienstkommission erreicht zu sein und dürfte demnach bei weiterhin steigendem Anfall die Errichtung eines weiteren Senates notwendig werden. Auf diese Tatsache wurde schon im Bericht für das Jahr 1978 hingewiesen.

4) Von den Erledigungen entfielen auf

- 4 -

		- dazu Vergleichszahlen - der Jahre			
		1975	1976	1977	1978
Anerkennungen	2 489	1 257	1 439	1 477	1 994
Abweisungen	456	405	442	477	437
Zurückweisungen	366	104	210	288	308
Rückziehungen	62	21	37	34	50

Vier anerkannte Zivildienstler haben auf das Recht, Zivildienst zu leisten verzichtet und den Antrag auf Aufhebung der Anerkennungsbescheide gestellt. Ihrem Begehren wurde gem. § 68 Abs. 2 AVG stattgegeben. In einem Fall wurde das Verfahren von Amts wegen (§ 69 Abs. 3 AVG) wiederaufgenommen und der Anerkennungsbescheid gem. § 69 Abs. 1 lit. a AVG widerrufen.

5) Bei den Antragstellern handelt es sich zum weitaus überwiegenden Teil um Schüler und Studenten. Verhältnismäßig viele von ihnen sind Lehrer. Auffallend hoch ist auch die Anzahl der Wehrpflichtigen, die seit der Aufhebung der gesetzlichen Befristung des Antragsrechtes im § 74 Abs. 1 Zivildienstgesetz durch den Verfassungsgerichtshof mit dem Erkenntnis vom 20.10.1977, GZ G 21/77-26, nach abgeleistetem Grundwehrdienst und Zustellung eines (neuerlichen) Einberufungsbefehles (zu einer Truppen- oder Kaderübung) um Befreiung von der Wehrpflicht angesucht haben.

6) In Bezug auf die von den Antragstellern behaupteten Gewissensgründen hat sich im wesentlichen keine Änderung ergeben. Neu hinzugekommen ist das Argument der unter Punkt 5) genannten Antragsteller, die bereits Wehrdienst geleistet haben, daß bei Ihnen der Gewissensbildungsprozeß durch die Leistung des Wehrdienstes eingeleitet bzw. verstärkt worden ist.

7) Die der Zivildienstkommission für die Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht gesetzten Fristen

- 5 -

konnten in der Regel nicht eingehalten werden. Sie sind viel zu kurz bemessen und sollten entsprechend den mehrfachen Anregungen der Zivildienstkommission verlängert werden. Die Ursachen der Fristüberschreitungen wurden in den früheren Berichten aufgezeigt. Auf die darauf bezüglichen Ausführungen darf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden. Ergänzend dazu ist noch zu bemerken, daß sich in letzter Zeit beträchtliche Verfahrensverzögerungen (auch) durch die Geschäftsführung des Bundesministeriums für Inneres (§ 50 Zivildienstgesetz) ergeben haben, auf die die Zivildienstkommission keinen Einfluß hat. Diesbezüglich wurde zwar mehrfach das Einvernehmen mit den (sehr bemühten) leitenden Herren des Bundesministeriums hergestellt, doch konnte Abhilfe bisher nicht geschaffen werden. Es bleiben derzeit nach wie vor die einlangenden Anträge und sonstigen Aktenstücke tagelang in der Geschäftsabteilung liegen, bevor sie den Senatsvorsitzenden und Berichterstattern weitergeleitet werden. Auch werden die Verfügungen der Vorsitzenden, darunter Vorladungen zu Verhandlungen, erst nach Wochen abgefertigt, was mehrmals zu Vertagungen (wegen Nichterscheinens von Antragstellern und oder von Senatsmitgliedern) und damit auch zum überdurchschnittlichen Ansteigen der anhängig gebliebenen Akten führte.

8) Von den im Berichtszeitraum eingelangten 54 Ersuchen um Erstattung von Gutachten nach § 4 Zivildienstgesetz wurden 50 erledigt; bezüglich der restlichen sind die erforderlichen Erhebungen anhängig.

9) Es sind zwei Beschwerden nach § 37 Zivildienstgesetz bei der Zivildienstkommission angefallen. Zu einer wurde eine Empfehlung erstattet.

10) Im Berichtsjahr wurde eine eingehende Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle des Zivildienstgesetzes erstattet. Auf ihren Inhalt darf verwiesen werden.

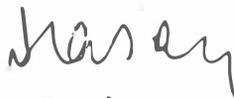
- 6 -

Nach Ansicht der Zivildienstkommission ist die Novellierung des Gesetzes dringend erforderlich, weil nunmehr auch die Bestimmung des § 5 Abs. 1 letzter Satz Zivildienstgesetz vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 17.12.1979, GZ G 44/79 - 31, als verfassungswidrig aufgehoben worden ist. Auch müßten bei gleichbleibender Gesetzeslage per 1.10.1980 fast alle derzeitigen Mitglieder der Zivildienstkommission gegen neue ausgetauscht werden, da die meisten von ihnen schon die zweite Funktionsperiode im Amt sind (§ 44 Abs. 1 Zivildienstgesetz). Welche ungünstigen Auswirkungen dies auf die Rechtsprechung der Kommission haben würde, muß nicht besonders erörtert werden.

11) Im Jahr 1979 wurden 14 Verfassungsgerichtshofbeschwerden gegen Bescheide der Zivildienstkommission erhoben. In ihnen wurde durchwegs die Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs. 1 Zivildienstgesetz bestritten. Sie waren daher, wie sich bereits aus dem unter Punkt 9) Gesagten ergibt, erfolgreich.

28. Jänner 1980

Der Vorsitzende:



(Dr. FASETH)

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Zivildienstkommission
beim Bundesministerium für Inneres

1014 Wien, Postfach 100

Zu Zahl: 94 031/44-ZDK/VS/80

Bei Beantwortung bitte angeben

Nachtrag zum Jahresbericht 1979
der Zivildienstkommission beim
Bundesministerium für Inneres.

An den

Nationalrat

im Wege des Herrn Bundes-
ministers für Inneres

Herrengasse 7
1014 W I E N

Ergänzend zum Bericht über die Tätigkeit der Zivildienstkommission im Jahre 1979 erlaube ich mir bekanntzugeben, daß die unter Punkt 7) des Berichtes aufgezeigten (durch Personalnot entstandenen) Mängel der Geschäftsführung des Bundesministeriums für Inneres (§ 50 Zivildienstgesetz) durch Zuweisung von Aushilfskräften und per 15. Februar 1980 durch Auffüllung auf den bisherigen Personalstand behoben worden sind. Überdies wurden der Kommission verschiedene Verbesserungen im Geschäftsgang durch Rationalisierungsmaßnahmen zugesagt.

Die Zivildienstkommission wird sich bemühen, die aufgelaufenen Rückstände so rasch als möglich abzubauen.

22. Februar 1980

Der Vorsitzende:

.Dr. FASETH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

STANDESVERZEICHNIS ÜBER ZIVILDIENTSTPFLICHTIGE FÜR DAS JAHR 1979

Anfangsstand	1.1.1979		8 800
<u>Zugang 1979:</u>			
	Anerkennungen:		<u>2 489</u>
			11 289
<u>Abgang 1979:</u>			
	Widerruf der Anerkennungen durch die Zivildienstkommission	4	
	Widerruf der Anerkennungen durch das Bundesministerium für Landesverteidigung	3	
	Todesfälle	5	
	Ausscheiden durch Vollendung des 50. Lebensjahres	0	
	Verlust der Staatsbürgerschaft	0	
	<u>Gesamtsumme der Abgänge:</u>	12	<u>- 12</u>
<u>GESAMTSTAND 31.12.1979:</u>			<u>11 277</u>

S T A T I S T I K

über gemäß § 4 Zivildienstgesetz anerkannte und widerrufen Einrichtungen und Zivildienstplätze

Bundesländer:	besch.anerk.E (gesamt) u.ZDPlätze	besch.anerk.E (1979) u.ZDPlätze sowie neue ZDPlätze durch Auf- stockung der Zahl	widerruf. E (gesamt) u.ZDPlätze	widerruf. E (1979) u.ZDPlätze	dzf.best. E (f.Zuweisung) u.ZDPlätze
Burgenland	19 (110)	1 (4)	2 (3)	1 (1)	17 (107)
Kärnten	38 (166)	3 (3)	5 (8)	- -	33 (158)
Niederösterreich	44 (631)	2 (36)	4 (94)	2 (4)	40 (537)
Oberösterreich	49 (351)	3 (34)	2 (3)	1 (1)	47 (358)
Salzburg	27 (219)	2 (9)	2 (6)	- -	25 (213)
Steiermark	51 (291)	1 (7)	- -	- -	51 (291)
Tirol	43 (268)	6 (62)	- -	- -	43 (268)
Vorarlberg	30 (130)	3 (20)	2 (12)	- -	28 (118)
Wien	85 (2038)	11 (100)	6 (545)	- -	80 (1493)
	387 (4214)	32 (275)	23 (671)	4 6	364 (3543)
Wien, so. ZD	1 (50)	- -	- -	- -	1 (60)
Gesamtsumme	388 (4262)	32 (275)	23 (671)	4 6	365 (3593)

Anlage 4ZUWEISUNGSSTATISTIK

Bundesländer	Gesamtzahl	1.4.75	1.6.75	1.10.75	2.2.76	1.10.76	1.6.77	1.2.78	2.10.78	1.6.79
Burgenland	90	-	-	7	10	22	14	11	13	13
Kärnten	224	2	-	19	11	37	35	37	41	42
Niederösterreich	810	5	-	28	52	169	102	119	151	184
Oberösterreich	854	4	-	30	47	107	118	141	195	212
Salzburg	257	1	-	16	30	44	31	34	54	47
Steiermark	452	10	-	22	41	107	67	57	70	78
Tirol	348	-	-	15	17	34	44	72	87	79
Vorarlberg	265	-	-	20	11	26	33	64	44	67
Wien	1834	43	5	117	114	205	293	287	351	419
	5134	65	5	274	333	751	737	822	1006	1141

Anlage 5Zivildienstpflichtige, die noch keinen Zivildienst geleistet haben:

Stand an Zivildienstpflichtigen (31.12.1979)	11 277	
Bis zum 31.12.1979 zum ordentlichen Zivildienst zugewiesene Zivildienstpflichtige ..	5 134	
Zivildienstpflichtige, die zum Termin 1.2. 1980 zugewiesen wurden	1 396	
Zivildienstpflichtige, die für den Termin 1.10.1980 bereits jetzt fix für eine Zuweisung vorgesehen sind	570	
Zivildienstpflichtige, die analog der Regelung für Wehrpflichtige einen verkürzten ordentlichen Zivildienst zu leisten haben ...	33	
Zivildienstpflichtige, denen Befreiung von der Verpflichtung (§ 13 Zivildienstgesetz) oder Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§ 14 Zivildienstgesetz) gewährt worden ist	1 663	
Zeugen Jehovas, die zum größten Teil (996) auf Grund der Übergangsbestimmungen (§ 73 Zivildienstgesetz) und zum geringeren Teil (3) durch Anerkennung durch die Zivildienstkommission zivildienstpflichtig geworden sind und sich beharrlich weigern, Wehr- oder Zivildienst zu leisten	999	
Zivildienstpflichtige, die ihren dauernden Wohnsitz in das Ausland verlegt haben	105	
Zivildienstpflichtige, die unbekanntes Aufenthalts sind	8	
Zivildienstpflichtige, die die Altersgrenze zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes vor Zuweisung überschritten haben	208	
Zivildienstpflichtige, die vor Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes untauglich wurden	71	
	<hr/>	
	10 187	10 187
Verbleiben Zivildienstpflichtige, die mangels entsprechender Verwaltungskapazität noch nicht eingesetzt werden konnten		<hr/>
		1 090
Hiezu kommen noch jene Zivildienstpflichtigen, die nach dem 31.12.1979 von der Zivildienstkommission von der Wehrpflicht befreit worden sind (Monatsdurchschnitt für das Jahr 1979 207 Zivildienstpflichtige).		<hr/>

Anlage 6Statistik über die Befreiung von der Leistung (§ 13 Abs. 1
Zivildienstgesetz) bzw. Aufschiebung vom Antritt des ordentli-
chen Zivildienstes (§ 14 Z 1 bis 3 Zivildienstgesetz):

Im Berichtszeitraum wurden	183
Befreiungsanträge, davon	110
positiv und	73
negativ sowie	698
Aufschiebanträge, davon	673
positiv und	25
negativ, insgesamt also	<u>881</u>
Anträge erledigt.	
Von den 183 positiven Befreiungen wurden	79
auf § 13 Abs. 1 Z 1 Zivildienstgesetz (wenn und so- lange es Belange des Zivildienstes oder sonstige öf- fentliche Interessen - insbesondere gesamtwirtschaft- liche oder familienpolitische Interessen - erfordern),	31
auf § 13 Abs. 1 Z 2 Zivildienstgesetz (wenn und solan- ge es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern); von den 673 positiven Aufschüben wurden	188
auf § 14 Z 1 Zivildienstgesetz (wegen Besuches einer der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen höhe- ren Schule oder einer Höheren Schule mit Öffentlich- keitsrecht, wegen Berufsvorbereitung und sonstiger rücksichtswürdiger Umstände,	472
auf § 14 Z 2 Zivildienstgesetz (Absolvierung eines Hochschulstudiums oder nach dessen Abschluß, Vorbe- reitung auf eine zugehörige Prüfung) und	13
auf § 14 Z 3 Zivildienstgesetz (Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes) gestützt.	

Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177		Differenz zwischen 1978 und 1979	
1978		1979	
VP 7310	Sozialversicherung für Zivildienstleistende S 6,654.692	S 10,025.030	S + 3,370.338
" 7691	Familienunterhalt und Wohakostenbeihilfe S 10,033.645	S 14,909.815	S + 4,876.170
" 6410	Erschädigungen auf Grund des Gebührenanspruchsgesetzes S 67.865	S 106.198	S + 38.333
" 7241	Taggeld S 8,986.197	S 11,229.029	S + 2,242.832
" 7242	Überbrückungshilfe S 700.748	S 470.566	S - 230.182
" 7243	Quartiergeld S 960.375	S 949.281	S - 11.094
" 7244	Kostgeld S 30,296.015	S 38,607.813	S + 8,311.798
" 7245	Kleidergeld S 2,719.766	S 1,753.693	S - 966.068
" 7246	Wasch- und Putzzeuggeld S 3,722.375	S 4,595.100	S + 872.725
" 7247	Reisekostenvergütung S 1,414.499	S 2,100.079	S + 685.580
" 7295	Vergütungen gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz S 468.662	S 614.240	S + 145.578
" 7295 600	Reisekosten gemäß § 51 Abs. 1 Zivildienstgesetz S 135.704	S 190.505	S + 54.801
SUMME des Ansatzes 1/11177 S 66,160.543		S 85,551.354	S 19,390.811
<p>Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Zschl. 26 0210/14-III/4/79 vom 20.12.1979, Art. V Abs. 1 Z. 2 des Bundesfinanzgesetzes 1979, die Überschreitung des Bundesvoranschlags in der Höhe von S 3.700.000,-- genehmigt. Tatsächlich wurde der Jahresvoranschlag lediglich um S 2.711.354,-- überschritten.</p>			

Anlage 8

Ausgaben beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11178				Differenz zwischen 1978 und 1979	
1978			1979		
VP 4590	Dienstabzeichen	S -----	S	70.463	S + 70.463
" 6300	Leistungen der Post	S 3.080	S	2.283	S - 797
" 6420	Sonstige Gerichtskosten	S 70.438	S	13.349	S - 57.039
" 7231	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz	S 8,757.065	S	10,338.630	S + 1,581.565
" 7282	Sonstige Leistungen von Gewerbe- treibenden, Firmen u. jur. Personen ..	S 350.406	S	199.025	S - 151.381
" 7290 078	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an die Post	S 36.708	S	112.434	S + 75.726
" 7290 079	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an die ÖBB	S 41.250	S	48.706	S + 7.456
" 7297	Sonstige Ausgaben	S 499	S	----	S - 499
" 7303	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an Länder	S 1,059.270	S	1,099.991	S + 40.721
" 7305	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an Gemeinden	S 442.084	S	596.068	S + 153.984
" 7307	Ersätze gemäß § 41 Abs. 2 Zivildienstgesetz, an Gemeindeverbände	S -----	S	78.727	S + 78.727
SUMME des Ansatzes 1/11178		S 10,760.800	S	12,559.676	S 1,798.876
Zusammenfassung der getätigten Ausgaben bei den finanzgesetzlichen Ansätzen:					
1/11177	S	66,160.543	S	85,551.354	S 19,390.811
1/11178	S	10,760.800	S	12,559.676	S 1,798.876
Gesamtsumme	S	76,921.343	S	98,111.030	S 21,189.687

Einnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/11170			Differenz zwischen 1978 und 1979	
1978			1979	
VP 8260	Vergütungen von Bundesdienststellen	S 420.483	S 647.808	S + 227.325
" 8260 078	Vergütungen der Post gemäß § 41 Zivildienstgesetz	S 2,814.806	S 5,367.786	S + 2,552.980
" 8260 079	Vergütungen der ÖBB gemäß § 41 Zivildienstgesetz	S 394.267	S 1,102.687	S + 708.420
" 8281	Rückersätze von Ausgaben der Vorjahre	S 1.202	S 1.402	S + 200
" 8299 002	Sonstige verschiedene Einnahmen	S 3.300	S 3.781	S + 481
" 8503	Ersätze von Ländern gemäß § 41 Zivildienstgesetz	S 2,233.954	S 2,457.684	S + 223.730
" 8505	Ersätze von Gemeinden gemäß § 41 Zivildienstgesetz	S 3,596.416	S 4,376.102	S + 779.686
" 8507	Ersätze von Gemeindeverbänden gemäß § 41 Zivildienstgesetz	S 49.154	S 88.284	S + 39.130
" 8820	Ersätze gemäß § 41 Zivildienstgesetz	S 3,609.036	S 4,975.064	S + 1,366.028
SUMME des Ansatzes 2/11170		S 13,122.618	S 19,020.598	S 5,897.980